

Karl W. Schwarz

## Der Protestantismus im Land ob der Enns zwischen den Fesseln der Toleranz und der Furcht vor der „Volkssouveränität“

Notizen zur „Predigerkonferenz“ in Gmunden 16. Juli 1849

### I.

Für den schwierigen Prozess des österreichischen Protestantismus aus den Fesseln der josephinischen Toleranz (1781) zur Religionsfreiheit bedeuteten die Revolution von 1848 und die dadurch verstärkte Grundrechtsbewegung eine wichtige Zäsur. Erstmals wurde in einem Rechtsdokument der Habsburgermonarchie, in der kurzlebigen nach ihrem Schöpfer Franz von Pillersdorff (1782–1862) benannten Verfassung vom 25. April 1848, einem religiösen Pluralismus Rechnung getragen und allen *gesetzlich anerkannten* (sic!) christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Kultus die freie Ausübung ihres Gottesdienstes (§ 31) zugesichert sowie in Aussicht genommen und dem Reichstag zur Erledigung vorgeschrieben, dass die noch in einigen Teilen der Monarchie bestehenden gesetzlichen *Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religions-Confessionen* beseitigt würden<sup>1</sup>. Die Kirchenfrage war eine der wesentlichen Themen des Reichstags<sup>2</sup>, an den zahlreiche Petitionen herangetragen wurden, gerade auch von Seiten der Akatholiken, die ganz entschieden die konfessionelle Gleichberechtigung forderten<sup>3</sup>.

Auch an den oberösterreichischen Provinzial-Landtag, dem als Vertreter der akatholischen Toleranzgemeinden zwei geistliche Amtsträger angehörten<sup>4</sup>, der Pastor von Wallern Jakob Ernst Koch II. (1797–1856) und jener von Goisern Senior Johann Theodor Wehrenfennig (1794–1856), richteten die Protestanten eine *Nähere Darstellung der Art und Weise, wie der Grundsatz der vollkommenen Gleichheit der christlichen Konfessionen in Beziehung auf die evangelische Kirche*

1 FISCHER – SILVESTRI 1970, Nr. 2, 3–1; dazu MAYER-MALY 1954, 38–62; KLETEČKA 2007, 169.

2 WEINZIERL-FISCHER 1955, 160–190.

3 HÖRHAN 1965.

4 KOCH 1948, 50.

*Augs[urgischer] Conf[ession] im Lande ob der Enns zu entwickeln und auf ihre verschiedenen Verhältnisse anzuwenden sey*<sup>5</sup>. Der Pietist Koch war zweifellos die bedeutendste Persönlichkeit unter den evangelischen Theologen seiner Zeit<sup>6</sup>. Die von ihm erarbeitete Denkschrift, die er schon auf einer Predigerversammlung am 10. April 1848 in Thening vorgestellt hatte<sup>7</sup>, wurde in der Sitzung des Landtages am 8. August 1848 auch von Seiten des katholischen Klerus in einer Atmosphäre christlich-brüderlicher Solidarität freundlich aufgenommen<sup>8</sup>.

Fand so das Anliegen der Evangelischen einhellige Unterstützung, gerade auch im Blick auf seine Verhandlung am Reichstag, so spricht das für den Stellenwert, den die kleine tolerierte Minderheitskirche in der oberösterreichischen Gesellschaft einnahm. Hier spielen natürlich historische Reminiszenzen eine große Rolle, denn die Statistik weist für 1849 kaum mehr als 15.000 Mitglieder<sup>9</sup> aus, die in den sechs Toleranzgemeinden im Hausruckkreis (Thening, Scharten, Eferding, Wallern, Wels, Rutzenmoos) und den vier Toleranzgemeinden im Traunkreis (Goisern, Gosau, Neukematen und Hallstatt) sowie in der 1813 gegründeten Gemeinde Attersee beheimatet waren, gegenüber einer Einwohnerzahl von 700.000 im Land ob der Enns etwas mehr als 2 %, eine kleine Minderheit.

Ihnen stand als landesfürstlich eingesetzter Oberhirte der greise Pastor in Thening Johann Steller (1766–1857) vor, der infolge seines vorgerückten Alters und seiner angegriffenen Gesundheit (er litt an einer starken Sehbehinderung)<sup>10</sup> an den kirchenpolitischen Ereignissen der Jahre 1848/49 scheinbar wenig Anteil nahm und sich durch die erwähnten zwei Pastoren Koch und Wehrenfennig vertreten ließ. Ausdrücklich entschuldigte er sein Fernbleiben von der sogenannten Augustkonferenz 1848<sup>11</sup>, einer Art Vor-Synode, die auf die Initiative einzelner Pastoren zurückzuführen war. Namentlich ist hier Gustav Steinacker (1809–1877) in Triest zu nennen, der als Sekretär dieser Konferenz fungierte und deren Selbstverständnis als Avantgarde kirchenpolitischer Neuerungen profilierte<sup>12</sup>. Solche wurden in erster Linie in der Selbstorganisation der Kirche angestrebt. Die enge Anbindung an den Staat in der Form der Kirchenleitung durch landesfürstliche Konsistorien und Superintendenten wurde massiv in Zweifel gezogen, sie seien obsolet, denn *die Zeiten des alten bürokratischen Regiments sind vorüber*,

5 HHStA Wien, Reichstagsakten 1848/49, Fasz. 114, VII/33, n. 912; dazu SCHWARZ 1985, 125–128; HÖRHAN 1965, 226–233, XVIII.

6 TEMMEL 1982, 82.

7 KOCH 1948, 50; MERZ 2011/12, 120.

8 KOCH 1931, 70 f.; STURMBERGER 1962, 77 f.

9 Bericht des Konsistoriums an das Ministerium des Cultus und Unterrichts, Wien 6.9.1849, zit. bei SCHWARZ 1985, 135.

10 TEMMEL 1982, 80.

11 Brief Stellers an die Augustkonferenz, Thening 30.7.1848, abgedruckt in: SCHWARZ 1983a, 103–104.

12 SCHWARZ 2014, 237–255.

wie Steinacker am 12. August 1848 in einem Brief an seine Gemeinde Triest triumphierend anklingen ließ<sup>13</sup>. Der überkommenen konsistorialen Kirchenverfassung wurde eine synodale gegenübergestellt, die als zeitgemäß, geradezu als logische Folge des *constitutionellen Regierungsprinzips* empfunden wurde. Es ist nicht zu übersehen, dass es vor allem das Bürgertum in den urbanen Kirchengemeinden in Wien, Triest, Graz, Prag und Linz (hier vor allem der Zuckerbäcker Johann Konrad Vogel [1796–1883])<sup>14</sup> gewesen ist, das in den kirchenrechtlichen Diskurs eingriff und unter der Flagge eines *kirchlichen Konstitutionalismus*<sup>15</sup> eine Beteiligung an der rechtlichen Kirchenorganisation reklamierte. Aber auch in den oberösterreichischen Landgemeinden rührten sich die Laien und verlangten Teilhabe an den kirchlichen Entscheidungsprozessen.

Die zweite wichtige Zeitfrage, mindestens für Steinacker in Triest, war jene der Union zwischen den beiden Konfessionen A.B. und H.B., wobei Steinacker sich an ein in Ungarn entworfenes Unionsprogramm anlehnte<sup>16</sup> und es für Österreich zu adaptieren versuchte<sup>17</sup>. Das wichtigste Problem, dem sich die Augustkonferenz 1848 widmete, war freilich die unmittelbare Umsetzung der konfessionellen Gleichstellung, die wohl ein Opfer des Regierungswechsels geworden ist und sich bis in den Jänner 1849 hinzog<sup>18</sup> – zwei der wichtigsten Desiderata der Evangelischen im Blick auf konfessionelle Mischehen und die religiöse Kindererziehung waren aber ausgeblendet worden und bildeten später den unmittelbaren Anlass für Konkordatsverhandlungen.

An dieser Wiener Augustkonferenz, bei der die aktuellen kirchenpolitischen Fragen erörtert wurden, waren die Evangelischen aus dem Land ob der Enns nicht vertreten, denn Steller entschuldigte nicht nur sein Fernbleiben, sondern auch jenes seiner beiden Stellvertreter Koch und Wehrenfennig, die zeitgleich am oberösterreichischen Landtag teilnahmen. Immerhin hatte Steller die oben erwähnte Denkschrift und eine zurückhaltend negative Stellungnahme zum Thema „Union“ seinem Brief beigelegt. Da es in seinem Aufsichtsbezirk keine Reformierten gab, war die Frage einer Vereinigung der beiden Schwesterkonfessionen für ihn kein vordringliches Problem. Seine Stellungnahme gipfelte in dem Satz<sup>19</sup>: *Er wolle vom ganzen Herzen gerne in brüderlicher Eintracht mit der helvetischen Confession leben, er halte auch eine völlige Vereinigung beider Confessionen für wünschenswerth, aber so lange für unpraktisch, ja sogar für gefeßlich (!) als der dogma-*

13 SCHWARZ 1983a, 68.

14 MERZ 2011/12, 124.

15 RIS 1988.

16 KERTÉSZ 2010, 473–496.

17 STEINACKER 1849.

18 Provisorische Verfügungen betreffs der Akatholiken, RGBl. Nr. 107/1849, abgedruckt auch in ZIMMERMANN 1929, 3–4.; dazu insgesamt SCHWARZ 1983a, 93.

19 Zit. bei SCHWARZ 1983a, 104.

*tische Zwiespalt nicht behoben ist. Eine Union ist nur bei völliger dogmatischer Indifferenz möglich, so lange sich die Gemeinden ihres Bekenntnisses bewusst sein, was in der hiesigen Diözese in hohem Grade Statt findet, dürfte der Versuch einer Union nur neuen Hader hervorrufen.“*

## II.

Die hier in den Mittelpunkt eines kleinen Beitrags gerückte „Predigerkonferenz“ in Gmunden, bei der Superintendent Steller den Vorsitz führte, fand im Vorfeld einer weiteren Vorsynode im Sommer 1849 in Wien statt. Die großen Ziele der vorjährigen Augustkonferenz waren nicht erreicht worden, die mit großen Ambitionen in Angriff genommene Kirchenreform war am Widerstand der Konsistorien und einzelner Superintendenten gescheitert, wahrscheinlich auch am politischen Wechsel im Herbst 1848. Die großen plakativen Forderungen des Jahres 1848 angefangen von der *libertas ecclesiae* bis hin zur Volkssouveränität mussten in kleine Münzen gewechselt werden. Der Reichstag war im März 1849 aufgelöst worden, der Kaiser lenkte den Staat in den Neoabsolutismus. Der Weg dorthin wurde allerdings durch ein beachtliches Rechtsdokument begleitet, das Grundrechtspatent vom 4. März 1849, das erstmals von Kirchen im Plural sprach<sup>20</sup> (§ 2 *Jede gesetzlich anerkannte Kirche [sic!] ... hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.*). Von einer Synode der Evangelischen Kirche war nicht mehr die Rede. Deshalb griff Steinacker als Sekretär der Augustkonferenz 1848 zur Tat und regte an, zum Jahrestag jener Konferenz eine Synode einzuberufen. Dass er dies unter Umgehung der Konsistorien tat, führte zu dessen „Abmahnung“ durch das Konsistorium A.B. in Wien. Immerhin wurde seitens des zuständigen Ministeriums des Inneren am 27. 6. 1849 eine Versammlung der *gesetzlichen Vorstände der Evangelischen Kirche* nach Wien einberufen, gewissermaßen das konfessionelle Gegenstück zur parallel tagenden Bischofskonferenz der Römisch-katholischen Kirche<sup>21</sup>. Allein schon diese Parallelisierung erregte heftige Kontroversen; die Einberufung durch das Ministerium des Inneren illustriert die fortwährende Einbindung der Kirche in ein staatskirchliches Korsett und lässt die selbständige Ordnung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten Lügen strafen.

Am 16. Juli 1849 trafen die Pfarrer der Superintendentenz Oberösterreich in

<sup>20</sup> RGBl. Nr. 151/1849.

<sup>21</sup> Dazu SCHWARZ 2006, 576.

Gmunden zu ihrer Pfarrerkonferenz zusammen. Dass diese Zusammenkunft als *Predigerversammlung* bezeichnet wurde<sup>22</sup>, obwohl die Evangelischen seit den Provisorischen Verfügungen vom 30. Jänner 1849 über Parochialrechte verfügten und die diesbezüglichen Bestimmungen des Toleranzpatents obsolet geworden waren, ist nicht zu erklären. In den Kreis der Pfarrer traten zwei Laien, Johann Neumüller, ein Regenschirmproduzent aus Eferding, und Johann Huber, Ledermeister in Sierning, die eine von vielen Mitgliedern der Gemeinden Eferding, Scharten und Kematen unterzeichnete Adresse dem Superintendenten überreichten, in der sie ihre Teilnahme an den Beratungen forderten. Hierbei sind natürlich der pietistische Hintergrund dieser Gemeinden und die theologische Kontroverse mit den rationalistischen Superintendenten und Konsistorialräten zu beachten<sup>23</sup> und in Rechnung zu stellen, dass sich pietistische Traditionsstücke wie Privatandachten und Bibelstunden in Privatversammlungen politisch aufladen konnten und deshalb als *Schwärmerei und Mystizismus* von den staatlichen Behörden gefürchtet wurden und vom Superintendenten unterbunden werden sollten<sup>24</sup>. Neben dieser Deputation weltlicher Gemeindeglieder waren auch die beiden Pfarrer Gustav Steinacker aus Triest und Heinrich Johann Gottfried Kotschy (1822–1905) aus Wald/Steiermark erschienen, die vom Hallstätter Pfarrer Konrad Ludwig von Sattler (1804–1886) eingeführt wurden.

Es war wohl Wasser auf den Mühlen Steinackers, als er aus den Klagen der hinzutretenden weltlichen Gemeindeglieder erfuhr, dass sie von den Ergebnissen der Wiener Augustkonferenz 1848 nicht offiziell in Kenntnis gesetzt wurden und auch den im Wesentlichen von Steinacker verfassten Konferenzbericht<sup>25</sup> nicht erhalten hatten. Umso erfreuter konnte er erkennen, dass sich die beiden Deputierten zugunsten des Synodenprojekts aussprachen und für die kirchenpolitischen Bestrebungen der Gemeinden Triest und Graz votierten. Eine Zuschrift der Gemeinde Hallstatt entsprach vollkommen der Position Steinackers, sie landete im zuständigen Ministerium des Inneren ohne freilich eine Erledigung auszulösen<sup>26</sup>.

Steinackers Ambitionen wurden nicht belohnt. Superintendent Steller verlas schon eingangs ein Zirkulare des Konsistoriums vom 7. Juli 1849<sup>27</sup>, in dem der Aufruf der Triester Gemeinde zu einer Synode am Jahrestag der Augustkonferenz als *ungesetzlicher Fürgang* bezeichnet wurde. Das Konsistorium, das sein Selbstverständnis als *landesfürstliche geistliche Behörde* mehrmals hervorkehrte, lehnte die Vertretungskompetenz der Augustkonferenz rundweg ab: *Der aufregenden Stimme* bedürfe es nicht, wo der *geistlichen Behörde* möglich ist, die

22 Ein Protokoll dieser Versammlung ist abgedruckt in: ZIMMERMANN 1929, 6–9.

23 MERZ 2011/12, 121.

24 MERZ 2011/12, 109.

25 FRANZ – STEINACKER 1848.

26 Zuschrift Hallstatt, 15. 7. 1849 – zit. bei SCHWARZ 1983, 332 Anm. 101.

27 Zit. bei SCHWARZ 1983, 187–188.

Wünsche und Bedürfnisse der Kirche auf der *Bahn des Gesetzes* zu verfolgen. Die Gemeinden werden aufgefordert, sich weder an den Beratungen zum Jahrestag der Augustkonferenz zu beteiligen noch sonst *außer der gesetzlichen Bahn Schritte im angeblichen Interesse der Kirche zu thun, die in der That die heiligsten Interessen der evangelischen Kirche Österreichs gefährden müßten*.

Solcherart mit dem Tadel des Konsistoriums konfrontiert, protestierte Steinacker entschieden und verfasste noch in Gmunden eine Replik in Richtung Konsistorium, der sich aber lediglich der Hallstätter Pfarrer von Sattler anschloss, von dem Steinacker behauptete<sup>28</sup>, dass er der einzige sei, *welcher sich von dem in ganz Oberösterreich herrschenden Muckerthum zu bewahren (...) und gegen die Verfügungen des Consistoriums zu behaupten wußte*.

### III.

Die besondere Bedeutung der Gmündener Konferenz bestand in der dort abgeführten kirchenpolitischen Diskussion über die überkommene Konsistorialverfassung und die anzustrebende presbyterial-synodale Kirchenverfassung, wobei dem angriffslustigen Triester Pfarrer vom Oberösterreichler Jakob Ernst Koch (II.) Paroli geboten wurde. Vor allem gegen Steinackers Bekenntnisrelativismus kämpfte er an und reklamierte die Unantastbarkeit der *Confessio Augustana* an die Spitze jedweder Kirchenverfassung. Er warf Steinacker vor<sup>29</sup>, *den unseligen Prinzipienstreit von der Volkssouveränität vom politischen Gebiete auf das religiöse [zu] verpflanzen*, und brachte damit die *Uranst des Luthertums* auf den Punkt<sup>30</sup>. Koch beklagte, Steinacker wolle das demokratische Prinzip einführen und hielt diesem entgegen, dass nicht das Volk den Sohn gesandt habe, sondern der Vater, nicht die Apostel den Herrn erwählt, sondern der Herr die Apostel usw.

Konnte Steinacker zwar für seinen Verfassungsentwurf Stimmung machen, so zeigte sich nach einem Vortrag des Seniors Wehrenfennig, dass die Gemeinden Oberösterreichs zum Kompromiss neigten, zu einem Verfassungskompromiss, der synodal-presbyteriale Verfassungselemente mit den bestehenden Institutionen Superintendentur und Konsistorium vereinigte. Ein solcher Kompromiss lag schon der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 zugrunde, einem geradezu „*inspirierenden Modell*“ für die gesamte Kirchenrechts- und Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts<sup>31</sup>.

28 Schreiben Steinacker, Gmunden 18.7.1849 – zit. bei SCHWARZ 1983, 189.

29 ZIMMERMANN 1929, 8.

30 LINK 2010, 139 f.

31 LINK 2010, 140 f.

Im Protokoll wurde dies folgendermaßen formuliert<sup>32</sup>: *In der Verfassungsfrage (...) müsse das Vereinbarungsprinzip festgehalten werden, daß den Gemeinden ihr bisheriges Recht in Ansehung der Wahl ihrer Prediger, Schullehrer und Vorsteher gewahrt, das Institut des Konsistoriums und der Superintendentur als oberster Verwaltungsbehörden und vermittelnden Organe zwischen Kirche und Staat beibehalten werden solle.*

Der Vortrag von Wehrenfennig, der sich zugunsten eines Württembergischen Kirchenverfassungsentwurfs mit eben demselben Kompromiss aussprach, führte aber im Blick auf die synodale Verfassungsebene noch weiter aus, dass sie sich lediglich auf den regionalen Bereich zu beschränken habe (Provinzsynoden). Er begründete dies mit der weiten Streuung der Gemeinden. Deshalb würde *die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten immer wieder der evangelischen Geistlichkeit in Wien mit anheimfallen*. Ein weiteres Argument gegen eine gesamt-kirchliche Repräsentation in Form einer Synode war der Kostenfaktor.

#### IV.

Die Predigerkonferenz in Gmunden war wohl nicht viel mehr als eine kleine Fußnote in der Rechtsgeschichte des österreichischen Protestantismus. Sie zeigt gleichwohl eine interessante Momentaufnahme des kirchenrechtlichen Diskurses im Sommer 1849. Wohl erteilte sie Steinackers Ambitionen grosso modo eine Abfuhr, indem sie für das Kompromissmodell aus Württemberg votierte und den Vertrauensmännern des Superintendenten auf den Weg gaben. Dass aber neben den beiden geistlichen Amtsträgern Wehrenfennig und Koch auch das Eferdinger Gemeindeglied Johann Neumüller bzw. wegen dessen Verhinderung Johann Huber als Vertrauensmann nach Wien geschickt wurde<sup>33</sup>, war ein beachtliches Signal dafür, dass die Kirchenreform nicht nur von geistlichen Amtsträgern zu erwarten war, sondern auch dringend die Beteiligung weltlicher Gemeindeglieder verlangte. So wurde auf der Vorsynode 1849, an deren Schwelle die Gmündener Konferenz stattfand, das presbyterial-synodale Kirchenverfassungsprinzip aus der Taufe gehoben, das die besondere Eigenart des österreichischen Protestantismus ausmacht<sup>34</sup>.

Für Steinacker persönlich setzte es noch eine herbe Enttäuschung, denn er wurde von Seiten des Konsistoriums disziplinarrechtlich belangt. Aufgrund einer Anzeige des oberösterreichischen Superintendenten Steller, der dem Konsistorium

<sup>32</sup> ZIMMERMANN 1929, 7.

<sup>33</sup> STEINACKER – BUSCHBECK – FRANZ 1850, 17.

<sup>34</sup> REINGRABNER 2007, 108.

berichtete<sup>35</sup>, dass sich „zum nicht geringen Erstaunen der H.H. Pastoren und zu keiner geringen und zeitverbrauchenden Störung auch H. Pastor Kotschy (...) und Herr Pfarrer G. Steinacker aus Triest (...) eingefunden haben“, wandte sich das Konsistorium an das Ministerium, um politische Maßnahmen gegen diese beiden Gäste zu erwirken<sup>36</sup>. Das Konsistorium sei in Kenntnis gesetzt worden, *wie einzelne Pastoren bereits ihre Gemeinden aufzuregen bemüht sind*. Und mit Nachdruck auf Steinacker wird dessen Verletzung der Residenzpflicht in Triest scharf getadelt. Solche Vorkommnisse müssten *mit allem Nachdrucke niedergehalten werden*, argumentierte das Konsistorium, sonst würden sie *nicht nur den Frieden aller evangelischen Gemeinden untergraben, sondern auch (...) jede Macht der Regierung gegenüber den Pastoren lähmen und selbst das Band der Abhängigkeit der Pastoren zu den Superintendenten gänzlich auflösen*.

Der Fall Steinacker konnte noch mit einem Tadel applaniert werden; der für Triest zuständige Superintendent Ernst Pauer (1791–1861) nominierte ihn sogar als seinen Vertrauensmann bei der anschließenden Superintendentenkonferenz in Wien. Ganz konnte er aber den Eindruck nicht zum Verschwinden bringen, der vom Konsistorium kursierte: Es habe seine Kraft nur im Hindern gehabt<sup>37</sup>. 1849 war trotzdem der entscheidende Schritt in Richtung Synode gesetzt worden. Eine solche kam aber erst 1864 zustande und wurde von allen vier Superintendenten A.B. (Nieder-/Innerösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren-Schlesien), allen drei Superintendenten H.B. (Nieder-/Innerösterreich, Böhmen, Mähren) und der Superintendentenz A.u.H.B. Galizien-Bukowina beschickt, tagte konfessionell vereint und markierte so sehr eindrücklich das Zusammenrücken der beiden Konfessionen A.B. und H.B. in der Generalsynode A.u.H.B.

35 Schreiben Steller an das Konsistorium, Thening 22. 7. 1849 – zit. bei SCHWARZ 1983, 332 Anm. 102.

36 Bericht des Konsistoriums an das Ministerium des Inneren, Wien 27. 7. 1849 – zit. bei SCHWARZ 1983, 190–191.

37 Zit. KROPF 1997, 61.

## Literatur

FISCHER – SILVESTRI 1770

H. FISCHER – G. SILVESTRI (Hg.), Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte, Wien 1970.

FRANZ – STEINACKER 1848

G. FRANZ – G. STEINACKER (Hg.), Bericht über die vom 3. bis 11. August 1848 zu Wien angehaltene Konferenz in Angelegenheiten der evangelischen Kirche Österreichs, Wien 1848.

HÖRHAN 1965

O. HÖRHAN, Die Petitionen an den Kremsierer Reichstag 1848/49, masch. Phil. Diss. Wien 1965.

KERTÉSZ 2010

B. KERTÉSZ, Unionsbestrebungen im Königreich Ungarn. Die Zusammenarbeit zwischen Reformierten und Lutheranern 1791-1914. In: M. FATA – A. SCHINDLING (Hg.), Calvin und Reformiertentum in Ungarn und Siebenbürgen, Münster 2010, 473–496.

KLETEČKA 2007

T. KLETEČKA, Staat und Kirche(n) im Zeichen der Revolution von 1848. In: J. Pokorný / L. VELEK – A. VELKOVÁ (Hg.), Nationalismus, Gesellschaft und Kultur in Mitteleuropa im 19. und 20. Jahrhundert. Festschrift für Jiří Kořalka zum 75. Geburtstag, Prag 2007, 169–193.

KOCH 1931

J. E. KOCH (IV.), Luther und das Landl. Bilder aus der Geschichte der evangelischen Kirche Oberösterreichs, Leipzig 1931.

KOCH 1948

J. E. KOCH (IV.), 1848 in Oberösterreich. In: Amt und Gemeinde 2 (1948), 49–51.

KROPF 1997

R. KROPF, Kirche und Gesellschaft in Oberösterreich im frühen 19. Jahrhundert. In: Pietismus und Neuzeit 23 (1997), 53–68.

LINK 2010

C. LINK, Kirchliche Rechtsgeschichte, München<sup>2</sup> 2010.

MAYER-MALY 1954

T. MAYER-MALY, Die Grundrechte des religiösen Lebens in der österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, in: ÖAKR 5 (1954) 38–62.

MERZ 2011/12

G. MERZ, Kirchenvorsteher und kirchliche Obrigkeit. Beobachtungen am Beispiel der evangelischen Gemeinden Oberösterreichs 1781 bis 1866. In: JGPrÖ 127/28 (2011/12), 101–132.

REINGRABER 2007

G. REINGRABNER, Um Glaube und Freiheit. Eine kleine Rechtsgeschichte der Evangelischen in Österreich und ihrer Kirche, Frankfurt/M. 2007.

RIS 1988

G. RIS, Der kirchliche Konstitutionalismus. Hauptlinien der Verfassungsbildung in der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert, Tübingen 1988.

SCHWARZ 1983a

K. W. SCHWARZ, Kirchenreform zwischen Staatsaufsicht und Grundrechtsfreiheit. Die evangelische Toleranzkirche 1848/49 im Spannungsfeld von Kirchenfreiheitspostulaten, Patronatspflichten und Dotationswünschen, masch. theol. Diss Wien 1983.

SCHWARZ 1983b

K. W. SCHWARZ, Die Wiener Augustkonferenz 1848, in: JGPrÖ (1983), 58–108.

SCHWARZ 1985

K. W. SCHWARZ, Die josephinische Toleranz und ihre Überwindung – im Lichte einer oberösterreichischen Denkschrift aus dem Jahre 1848. In: Jb.Ö. Mus.-Ver. 130/I (1985), 123–135.

SCHWARZ 2006

K. W. SCHWARZ, Die „Vorsynode“ 1849. In: ZRG 123 KA 92 (2006), 570–602.

SCHWARZ 2014

K. W. SCHWARZ, Gustav Steinacker und die Emanzipation der „Akatholiken“ in der Habsburgermonarchie: ein Transformationsprozess mit Widerständen. In: O. BRIESE / M. FRIEDRICH (Hg.), Religion – Religionskritik – Religiöse Transformation im Vormärz = Forum Vormärz Forschung 20 (2014), 237–255.

STEINACKER 1849

G. STEINACKER, Das Presbyterial- und Synodalwesen und die Union der evangel[ischen] Kirche. Acht Kanzelreden über den von der Köthener Versammlung und der Wiener Conferenz im April und August 1848 den evangelischen Gemeinden Deutschlands und Österreichs zur Prüfung vorgelegten Entwurf einer neuen Kirchenverfassung, Triest 1849.

STEINACKER – BUSCHBECK – FRANZ 1850

G. STEINACKER – E. BUSCHBECK – G. FRANZ (Hg.), Verhandlungen und Vorschläge der zur Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirche zum Staate im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung der österreichischen Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner, Triest<sup>2</sup> 1850.

STURMBERGER 1962

H. STURMBERGER, Der Weg zum Verfassungsstaat. Die politische Entwicklung in Oberösterreich von 1792 bis 1861, Wien 1962.

TEMMELE 1982

L. TEMMELE, Evangelisch in Oberösterreich. Werdegang und Bestand der Evangelischen Kirche, Linz 1982.

WEINZIERL-FISCHER 1955

E. WEINZIERL-FISCHER, Die Kirchenfrage auf dem Österreichischen Reichstag 1848/49. In: MÖSTA 8 (1955) 160–190.

ZIMMERMANN 1929

F. ZIMMERMANN, Rechtsurkunden der Evangelischen in Österreich 1815 bis 1920, Steyr 1929.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines](#)

Jahr/Year: 2015

Band/Volume: [160](#)

Autor(en)/Author(s): Schwarz Karl

Artikel/Article: [Der Protestantismus im Land ob der Enns zwischen den Fesseln der Toleranz und der Furcht vor der -Volkssouveränität- 499-509](#)